

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I./14, Nr. 32) und den §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Amt Unterspreewald unterhält nach § 3 Abs. 1 zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz, Entgelttatbestand, Kostenpflicht

(1) Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren entstandenen Kosten ist dem Amt Unterspreewald gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

- f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht unter die Vorschriften des § 44 BbgBKG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (4) Weißt jemand nach, dass er Dienstleistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte entgeltpflichtig.
- (5) Mehrere Kostenersatzpflichtige bzw. Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anweisung oder auf Antrag tätig.
- (2) Auf entgeltpflichtige Tätigkeiten der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Amtswehrführer im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Unterspreewald auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Ermittlung der Kosten für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 bis 3 erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den Kostenersatz und Entgeltsätzen dieser Satzung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen Brandsicherheitswachen gestellt, besteht Entgeltpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang der einzusetzenden Technik bestimmt der Amtswehrführer bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Die Leistungen nach Abs. 2 können vor der Bereitstellung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kostenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Fremdleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Ermittlung der Kosten-, Gebühren- und Entgelthöhe erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage.
- (3) Maßgabe für den Kostenersatz und für die Entgelterhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Mittel und die Materialien der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald sowie die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Feuerwehr.
- (4) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehren aus den Gerätehäusern (Feuerwache), bis zum Wiedereintrücken der Kräfte und Mittel in ihre jeweiligen Standorte. Der Anspruch auf Entgelterstattung entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (5) Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.
- (6) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes für den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau.
- (7) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (8) In den Stundensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Sonderlöschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.
- (9) Für erforderliche längere Reinigungszeiten (Nachbereitung eines Einsatzes) von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik werden entsprechend anfallenden Kosten erhoben.
- (10) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich minutengenau.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 22,56 Euro zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Amtsverwaltung für Verdienstauffallerstattung berechnet.

(5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 22,56 EURO zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Verdienstausfallerstattung berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 45 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich minutengenau.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

(4) Die Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge ergeben sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

(1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(2) Die Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Schutzbekleidung, die im Einsatz beschädigt oder vernichtet werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Fremdleistungen

Die Kosten für Leistungen die im Rahmen des Einsatzes von Fremdfirmen im Auftrag der Feuerwehr durchgeführt werden, werden in voller Höhe berechnet.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Amt Unterspreewald zu zahlen.

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl./91 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Haftung

(1) Das Amt Unterspreewald haftet nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Zahlungspflichtige haftet dem Amt Unterspreewald gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an den Einrichtungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald vom 22.11.2001 und die Satzung des Amtes Golßener Land vom 24.03.2011 außer Kraft.

Golßen, den 03.11.15

gez. Kleine
Amtdirektor

Anlage

zur

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung)

Kostentarif

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen und Feuerwehranhängern je Stunde

LC-2155 (TLF 16)	14,97 €
LC-2189 (LF 8)	52,34 €
LC-8002 (LF 16-TS)	341,09 €
LDS-2303 (MTF)	103,41 €
LDS-2315 (VGW)	59,47 €
LDS-2316 (MTF)	12,62 €
LDS-2317 (TSF-W)	20,04 €
LDS-2318 (TSF)	13,05 €
LDS-2319 (TSF)	9,31 €
LDS-2320 (TLF 16/25)	12,39 €
LDS-2321 (LF 8/6)	33,04 €
LDS-2324 (LF 8/6)	37,89 €
LDS-2328 (MTF)	36,09 €
LDS-2339 (MTF)	17,77 €
LDS-2340 (LF 8/6)	8,94 €
LDS-AU 110 (TSF-W)	39,48 €
LDS-F 242 (MTF)	17,21 €
LDS-FF 110 (TSF-W)	39,48 €
LDS-FF 200 (ELW 1)	0,71 €
LDS-FF 202 (LF 16/12)	39,84 €
LDS-FF 401 (MTF)	153,97 €
LDS-FF 404 (ELW 1)	0,71 €
LDS-LF 508 (LF 8)	6,92 €
LDS-NL 112 (TLF 4000)	28,53 €
LDS-OR 30 (MTF)	323,47 €
LDS-OR 85 (MTF)	20,81 €
LDS-R 803 (LF 20/16)	38,49 €
LDS-RN 112 (TLF 4000)	62,14 €
LDS-T 320 (LF 10/6)	24,02 €
LDS-V 930 (TLF 16/45)	40,26 €
LDS-X 714 (MTF)	231,05 €
Rettungsboot	1,51 €

2. missbräuchliche Alarmierung
zuzüglich der tatsächlich eingesetzten Kräfte und Mittel

300,00 €

3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

350,00 € / Alarm